

Ermittlungsorganen in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung sowie dem in Aussicht genommenen Betrieb die Voraussetzungen für die Anordnung der Arbeitsplatzverpflichtung geschaffen werden müssen. Sind allerdings solche Maßnahmen bereits eingeleitet und lediglich noch nicht zum Abschluß gekommen, muß das Gericht selbst mit dem Betriebsleiter Verbindung aufnehmen, um feststellen zu können, ob der Betrieb gewillt und in der Lage ist, mit dem Angeklagten ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

Der inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeitsplatzbindung muß größere Bedeutung beigemessen werden, denn nur dadurch ist es möglich, die in der Straftat und im sonstigen Verhalten des Angeklagten sichtbar gewordenen Schwächen durch geeignete Erziehungsmaßnahmen zu überwinden. Das kann von den Rechtspflegeorganen nur in enger Zusammenarbeit mit dem Betrieb und dem Kollektiv, in dem der Angeklagte arbeitet oder arbeiten soll, erreicht werden.

Allerdings kann der teilweise vertretenen Auffassung, die Anordnung könne nur bei Vorhandensein eines gefestigten sozialistischen Kollektivs erfolgen, nicht zugestimmt werden. Wenn die Tat selbst nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit negativen Erscheinungen im Kollektiv steht, sollte die Erziehung des Angeklagten durch das bisherige Arbeitskollektiv nicht abgelehnt werden. Die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist im Rechtspflegerlaß als Ausnahme geregelt. Es muß beachtet werden, daß die inhaltliche Verwirklichung der Verpflichtung ein zweiseitiger Prozeß ist. Durch sie muß auf den Verurteilten ein positiver Einfluß ausgeübt werden. Andererseits wird aber gleichzeitig das Kollektiv an den ihm gestellten Aufgaben bewußtseinsmäßig wachsen. Es kommt deshalb darauf an, dem Kollektiv die Ursachen der Tat und die sie begünstigenden Umstände, die noch beim Verurteilten bestehenden Schwächen und die notwendigen Maßnahmen zu seiner Erziehung konkret aufzuzeigen. Dabei kann es Vorkommen, daß das Kollektiv zunächst darauf hinzuweisen ist, daß es seine gesamte Arbeit in bezug auf die Erziehung seiner Mitglieder kritisch überprüfen und grundsätzlich ändern muß.

Da die Erziehung und Selbsterziehung eines straffällig gewordenen Bürgers vorwiegend in der kollektiven Arbeit erreicht werden kann, muß das Kollektiv mit Unterstützung des Gerichts den Verurteilten bewußt in den Arbeitsprozeß des gesamten Kollektivs, in die ihm gestellten Aufgaben und in sein Leben und Lernen einbeziehen. Dem Verurteilten müssen Aufgaben gestellt werden, die mit der Verwirklichung der dem Kollektiv bzw. dem gesamten Betrieb gestellten Aufgaben übereinstimmen. Dagegen ist es nicht sinnvoll, schematisch Verpflichtungen festzulegen (z. B. eine bestimmte Anzahl NAW-Stunden zu leisten), die auf die Weiterentwicklung des Verurteilten und des Kollektivs wenig Einfluß haben. Jedoch sind richtig differenzierte und mit dem Arbeitsprozeß des Kollektivs in Übereinstimmung stehende Qualifizierungsmaßnahmen durchaus geeignet, sowohl die Schwächen des Täters zu beseitigen als auch das Kollektiv vorwärtszubringen. Sie müssen allerdings im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegen und für das Kollektiv auch realisierbar sein. Es muß vermieden werden, daß überspitzte, dem Entwicklungsstand